

Hauptversammlung der 4basebio AG am 17 Juni 2020

Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs 1., 315a Abs. 1 HGB

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS (NR. 1)

Das Grundkapital der 4basebio AG in Höhe von 52.309.785 EUR zum 31. Dezember 2019 setzt sich aus 52.309.785 nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 EUR je Aktie zusammen. Es bestehen ausnahmslos stimmberechtigte Stammaktien. Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten oder anderen Beschränkungen hinsichtlich des Stimmrechts.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN (NR. 2)

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, insbesondere keine Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können.

DIREKTE ODER INDIREKTE BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10% DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN (NR. 3)

Am 6. April 2020 gab Herr W. Zours eine aufsichtsrechtliche Mitteilung ab, in der eine Gesamtposition in den Aktien der 4basebio AG von 21.01% bestätigt wurde. **INHABER VON AKTIEN MIT SONDERRECHTEN (NR. 4)**

Aktien an der 4basebio AG mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE BEI ARBEITNEHMERBETEILIGUNG (NR. 5)

Es sind keine Arbeitnehmer am Grundkapital der 4basebio AG beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND DIE ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG (NR. 6)

a) Ernennung von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung der 4basebio AG aus einem oder mehreren Mitgliedern, während die tatsächliche Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.

b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in den §§ 84 ff. AktG und den ergänzenden Bestimmungen der Aufsichtsratssatzung geregelt.

c) Änderung der Satzung der Gesellschaft

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft ist in den §§ 133 und 179 AktG in Verbindung mit § 9 Abs. 7 der Satzung der 4basebio AG geregelt. Nach der Satzung der 4basebio AG bedarf ein Beschluss der Hauptversammlung, der einer Satzungsänderung zustimmt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS ZUR AKTIENAUSGABE ODER ZUM AKTIENRÜCKKAUF (NR. 7)

Dem Vorstand wurde von der Hauptversammlung die Befugnis erteilt, die folgenden neuen Aktien oder Wandlungs- oder Optionsrechte auszugeben:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der 4basebio AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt 25.561.278 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Namens lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag aus dem Genehmigten Kapital 2018 gegen Bar- und/oder

Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis einschließlich 4. Juli 2023 zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen

- soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- um Aktien gegen Sacheinlagen zu gewähren;
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde; oder
- im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Anteil am Grundkapital der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen ist, 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung* und zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bestehenden börsennotierten Aktien derselben Gattung nicht wesentlich unterschreitet.

(*) Die Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2018 wurde am 24. Oktober 2018 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Das Grundkapital betrug zu diesem Zeitpunkt 51.411.323 EUR.

Zum 31. Dezember 2019 hat der Vorstand von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Damit stand ein genehmigtes Kapital von insgesamt 25.561.278 EUR zur Verfügung.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der 4basebio AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt 1.000.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag aus dem Genehmigten Kapital 2019 zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2019 wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung vom 7. Juli 2017 beschlossenen Ermächtigung (Aktienoptionsplan 2019) in der Fassung der Hauptversammlung vom 9. Juli 2019 bis einschließlich 6. Juli 2024 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien, Aktien aus bestehendem oder neu geschaffenen genehmigten Kapital gewährt und keinen Barausgleich wählt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte resultierenden neuen Namens-Stammaktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres dividendenberechtigt, für das am Tag der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der 4basebio AG ist das Grundkapital um bis zu 4.000.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I).

Die bedingte Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2018/I wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung am 7. Juli 2017 beschlossenen Ermächtigung (Aktienoptionsplan 2017) mit den Änderungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 6. Juli 2022 ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus dem bestehenden oder neu geschaffenen genehmigten Kapital gewährt und sich auch nicht entscheidet, einen Barausgleich zu zahlen. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der 4basebio AG ist das Grundkapital um bis zu 18.000.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 auf den Namen lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 5. Juli 2018 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung von Wandelschuldverschreibungen verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen nachkommen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus bestehendem oder neu geschaffenen genehmigten Kapital gewährt und sich nicht für einen Barausgleich entscheidet. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

Gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung der 4basebio AG ist das Grundkapital um bis zu 1.650.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.650.000 auf den Namen lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Juni 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung von Wandelschuldverschreibungen verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen nachkommen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus bestehendem oder neu geschaffenem genehmigten Kapital gewährt und sich nicht für einen Barausgleich entscheidet. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS (NR. 8)

Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine wesentlichen Vereinbarungen, an denen das Unternehmen beteiligt war und die im Falle eines Kontrollwechsels nach einem Übernahmeangebot wirksam werden würden.

ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN IM FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS (NR. 9)

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder mit dem Personal über Entschädigungszahlungen im Falle eines Übernahmeangebots.

1. Erklärung zur Unternehmensführung

Die 4basebio Group bekennt sich zu den anerkannten Standards der guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und richtet Leitung und Kontrolle entlang der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) aus. Die angewendeten Standards sind in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f i.V.m. § 315d HGB zusammengefasst. Die 4basebio AG veröffentlicht die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB) respektive Konzernklärung zur Unternehmensführung (§ 315d HGB) auf ihrer Homepage unter <https://investors4basebio.com/corporate-governance>. Diese Erklärung beinhaltet die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, die unter <https://investors4basebio.com/corporate-governance> abgerufen werden kann.

2. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss und der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns und der AG vermitteln und im Konzernlagebericht sowie im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns und der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns und der Gesellschaft beschrieben sind.“

Heidelberg, 28. April 2020

Dr. Heikki Lanckriet

David Roth

CEO

CFO